

# Groß Strehliker Kreis-Blatt

Groß Strehli, den 10. August 1932

Erscheint jeden Mittwoch. Vierteljährlicher Bezugspreis 1,50 Reichsmark. Das Kreisblatt kann nur durch die Post bestellt werden. Anzeigenpreis für die kleinpaltige Millimeterzeile 8 Reichspfennige. Inserate werden bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

**Inhalt:** Verordnung des Reichskommissars S. 103 — Betr. Schöffen- und Geschworenen-Urlisten S. 103 — Ortsstatut S. 103 — Antrag auf Einziehung eines Fußweges S. 104 — Betr. die Schonzeit für Rebhühner und Fasanen S. 104 — Personalien S. 104 — Sicherungsverfahren S. 104 — Außerterminliche Körung S. 104

**Landwirte, laßt Eure Schweine gegen Rotlauf impfen! Wendet Euch an Euren Tierarzt! Die Impfpreise sind erheblich herabgesetzt!**

## Verordnung über die Aufhebung der Verordnung

vom 27. Februar 1932 über den Ausmahlungsgrad  
des Roggenmehls.

Vom 14. Juli 1932.

Auf Grund der §§ 1, 4 und 7 der Verordnung über die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 747) wird verordnet:

Die Verordnung über den Ausmahlungsgrad des Roggenmehls vom 27. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 99) tritt mit dem Ablauf des 31. Juli 1932 außer Kraft.

Berlin, den 14. Juli 1932.

Der Reichskommissar für Preisüberwachung,

gez. Dr. Goerdeler.

L. II. 2579.

## Betr. Schöffen- und Geschworenen- Urlisten

In Ausführung der Bestimmungen der §§ 31—38 und 84 des Gerichtsverfassungsgesetzes (R. G. Bl. I. 1924 S. 299 ff.) beauftrage ich die Ortsbehörden des Kreises, die Aufstellung und Auslegung der Urlisten für die Auswahl der Schöffen und Geschworenen für das Jahr 1933 alsbald vorzunehmen.

Formulare zu den Urlisten sind in der Hübner'schen Buchdruckerei hierelbst erhältlich.

In die Urlisten sind alle diejenigen Einwohner aufzunehmen, deren Eintragung ein gesetzliches Hindernis (§§ 32—34 des Gerichtsverfassungsgesetzes) nicht entgegensteht. Das sind im allgemeinen alle Personen, denen die Befähigung zur Verrichtung öffentlicher Ämter durch das Gericht nicht abgeprochen ist und die mindestens 30 Jahre alt sind und 2 Jahre bereits in der Gemeinde wohnen. Es sind auch diejenigen Personen aufzunehmen, die das Amt eines Schöffen oder Geschworenen wegen Alters und dergl. ablehnen können. (§ 35 des Gerichtsverf. Ges.).

In jedem Falle ersuche ich, da die Liste evtl. mehrere Jahre benutzt werden kann, die Personen nicht mit dem Alter z. B. „44 Jahre“, sondern mit dem Geburtsjahr z. B. „1888“ aufzuführen.

Nach Aufstellung der Liste ist diese nach vorher ergangener Bekanntmachung während einer Woche öffentlich auszuliegen. Etwasige Einprüche sind gleichzeitig mit der bis zum 1. September d. Js. dem zuständigen Amtsgericht durch die Hand des Amtsvorstandes einzureichenden Urliste dem Gericht mit vorzulegen. Die Auslegung der Liste darf nicht an einem Sonntage beginnen oder an einem solchen endigen.

Vor der Abtendung, jedoch nach erfolgter Auslegung, ist die Liste mit folgender Bezeichnung zu versehen:

„Daß diese Urliste nach vorangegangener öffentlicher Bekanntmachung während einer Woche öffentlich ausgelegen hat und keine (oder nur die beigelegten) Einprüche gegen dieselbe erhoben worden sind, wird hiermit beigeheinhigt.“

Hierbei nehme ich auf meine Kreisblattverüigung vom 12. 9. 1923 — Kreisblatt Stüd 36 — Bezug.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, mir über die Abtendung der Urlisten an die zuständigen Amtsgerichte bis zum 1. 9. d. Js. unerinnert zu berichten.

Groß Strehli, den 8. August 1932.

K. I. 3490/I.

Der Landrat.

## Ortsstatut

zum Schutz der Landgemeinde St. Annaberg  
gegen Verunstaltung.

Auf Grund des Gesetzes gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragender Gegenden vom 15. 7. 1907 (G. S. S. 260) und des § der Landgemeinbeordnung für die 7 östlichen Provinzen vom 3. 7. 1891 (G. S. S. 233) in Verbindung mit Art. 4 des Preuß. Wohnungsgegesetzes vom 28. 3. 1918 (G. S. S. 23) wird hiermit auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 20. April 1931 nach Anhörung von Sachverständigen zum Schutze des Landschaftsbildes und zur Erhaltung des Wallfahrts-Charakters von St. Anna-

berg für den gesamten Landgemeindebezirk St. Annaberg unbeschadet etwaiger weitergehender Bestimmungen der geltenden Bauordnung folgende Ortsatzung erlassen.

### § 1.

Für den gesamten Gemeindebezirk St. Annaberg bedürfen alle baulichen Maßnahmen, die auf den äußeren Eindruck eines Bauwerkes oder eines Grundstückes, auf das Ortsbild, das Landschaftsbild, das Straßenbild oder Teile desselben von Einfluß sind, also z. B. auch die Errichtung von Lauben, Gartenhäuschen, Ställen und Scheunen jeder Art, sowie die Aufstellung und Anbringung oder Erneuerung von Firmenschildern und Reklameanlagen jeder Art, die Herstellung und Erneuerung des Außenanstrichs usw. der baupolizeilichen Genehmigung. Verboten sind alle baulichen Maßnahmen durch welche das Straßenbild oder Ortsbild oder das Landschaftsbild beeinträchtigt würde.

### § 2.

Um die Eigenart von St. Annaberg als ländlichen Wallfahrtsort zu schützen, sind für Neubauten, sowie für bauliche Änderungen von Gebäuden in Form und Farbe besondere Vorschriften zu beachten:

Es dürfen nicht ausgeführt werden:

1.) Abzug oder Anstrich der Gebäude und der Nebenanlagen, die durch Form, Farbe, Aufschriften oder störende Verzierungen das Ortsbild beeinträchtigen würden,

2.) Dächer, die eine andere als einheitlich rote oder bläuliche Farbe erhalten.

Es ist ferner zu beachten:

1.) Wirtschaftsgebäude müssen in möglichst verdeckter Lage errichtet werden; sie müssen im Neuheren dem Hauptgebäude angepaßt sein,

2.) die freien Flächen der Grundstücke zwischen Vorderhaus und Straße sind möglichst als Ziergärten, mindestens aber als Kalenflächen einzurichten und mit den Umwehungen in ordentlichem Zustande zu unterhalten.

3.) Fabriken und sonstige gewerbliche Anlagen sind, auch wenn sie außerhalb der geschlossenen Ortslage errichtet werden, dem Charakter St. Annabergs und seiner Umgebung anzupassen. Steinbrüche und Halben innerhalb der Gemarkung von St. Annaberg sind durch Bäume oder sonstige Grünanlagen zu umfriedigen.

4.) Zur Bebauung geeignete, landwirtschaftlich aber nicht genutzte Flächen müssen in einem solchen Zustand erhalten werden, daß sie nicht durch unschönes oder unordentliches Aussehen auffallen. Das gilt insbesondere für Schutt-, Müll- und Acheablaststellen.

5.) Die Eigentümer von Baulichkeiten aller Art sind verpflichtet, diese in einem gepflegten Zustande zu erhalten.

### § 3.

Die Bestimmungen des § 1—2 finden auch Anwendung auf vorhandene Bau- oder Grundstücksteile, wenn diese erneuert, wiederhergestellt oder erheblich verändert werden.

### § 4.

Wenn in den Fällen der §§ 1 und 2 die Bauausführung nach dem Bauentwurf dem Gepräge der Umgebung der Baustelle im wesentlichen entsprechen würde und die Kosten der trotzdem auf Grund der Ortsatzung geforderten Änderungen in keinem angemessenen Verhältnis zu den dem Bauherrn zur Last fallenden Kosten

der Bauausführung stehen würde, so ist von der Anwendung des Ortsstatuts abzusehen.

### § 5.

Die Anbringung und Erneuerung von Reklameschildern, Schaufflächen, Aufschriften und sonstiger Werbemittel, sowie von Wegweilern, Begrenzierungen, bedarf der Genehmigung der Baupolizeibehörde.

Die Genehmigung ist zu verweigern, wenn das Ortsbild durch Größe, Form, Farbe oder Inhalt der Reklameschilder oder durch die Art ihrer Anbringung beeinträchtigt werden würde.

### § 6.

Vor Erteilung oder baupolizeilicher Befragung der in dieser Ortsatzung vorgesehenen Genehmigungen sind Sachverständige und der Gemeindevorstand zu hören.

### § 7.

Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

St. Annaberg, den 26. Januar 1932.

**Der Gemeindevorstand.**

Mitloschek      Dlugosch      Gielnit.

Genehmigt durch Beschluß vom 28. Juli 1932 —  
Beschlußliste Nr. 264 —

Groß Strehlitz, den 30. Juli 1932.

**Kreisaußchuß des Kreises Groß Strehlitz.**

Siegel      **Der Vorsitzende.**

K. I. 3222.

Für die Richtigkeit der Abdrift

St. Annaberg, den 4. August 1932.

**Der Gemeindevorsteher.**

Mitloschek.

## Bekanntmachung

Auf Antrag des Gemeindevorstandes in Klein Stanitz und mehrerer Besitzer in Klein Stanitz soll der Fußweg, welcher von der Eisenbahnhaltestelle in Klein Stanitz über die Grundstücke des Besitzers Anton Kolloch und Genossen bis zu den an der Malanava gelegenen Häusern führt, eingezogen werden.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 bringe ich dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß etwaige Einsprüche gegen die Einziehung innerhalb 4 Wochen, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, bei mir geltend gemacht werden können.

Colonnowska DE., den 9. Juni 1932.

**Der Amtsvorsteher  
als Ortspolizeibehörde.**

## Beschlüsse

Auf Grund des § 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 hat der Bezirksauschuß beschloffen, für den Regierungsbezirk Oppeln und das Kalenderjahr 1932 es hinsichtlich des Schusses der Schonszeit für Rebhühner bei dem gesetzlichen Termine, d. i. der 31. August 1932 zu belassen, sobald die Jagd auf die genannte Wildart am 1. September 1932 beginnt.

Oppeln, den 19. Juli 1932.

**Der Bezirksauschuß zu Oppeln.**

F. 32 — 11.

L. III. 2430.

Auf Grund des § 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 hat der Bezirksausschuß beschloffen, für den Regierungsbezirk Oppeln und das Kalenderjahr 1932 den Schluß der Schonzeit für Fasanenbühne und Fasanenhennen auf den 29. September 1932 zu legen, sod daß die Jagd auf diese Wildart am 30. September beginnt.

Oppeln, den 19. Juli 1932.  
Der Bezirksausschuß zu Oppeln.  
F. 32 — 20.  
Z. III. 2419.

Bestellt der Häusler Philipp Jurajchek in Chorulla zum Ortsheber der Landgemeinde Chorulla.

Groß Strehliß, den 2. August 1932.  
K. I. 3220/II. Der Landrat.

Bestellt der Poststelleninhaber Reinhold Kraik in Scharnosin zum Ortsheber der Landgemeinde Scharnosin.

Groß Strehliß, den 2. August 1932.  
K. I. 3220/II. Der Landrat.

Für nachstehend aufgeführte Betriebsinhaber ist das Sicherungsverfahren aufgehoben worden.

Nr.	Des Betriebsinhabers Zu-, Vorname und Wohnort	Das Sicherungs- verfahren aufgehoben am:
-----	--	--

1. Zwada Clemens, Gonjschiorowitz 30. 7. 32

2. Wollny Anton, Schimischow 30. 7. 32

Groß Strehliß, den 9. August 1932.

K. II. 5i. Die Sicherungsstelle.

Der Bulle des Landwirts Franz Kocou in Siedliß — Rasse: Niederungsvieh, Farbe: schwarzbunt, Alter: 24 Monate — ist am 1. 8. 1932 außerterminlich geföt worden.

Groß Strehliß, den 5. August 1932.

K. II. 360/7. Der Landrat.

## ANZEIGEN

### Galichl-Bergament

Haushalts-Glashaut

Butterbrotpapier

zu haben in der Papierhandlung **G. Hübner**

### Lohnfonten-Bücher

zur Führung des Lohn- und Steuerfontos für jeden Arbeitnehmer.

sind vorrätig.

**Georg Hübner, Buchhandlung**

# Die Haupt- und Schlußziehung

## 39. Preußisch-Süddeutscher Klassenlotterie

begann **Montag, den 8. August d. Js.**

Gezogen werden insgesamt **268 000** Gewinne, **2** Prämien zu je **500 000** R.-Mark u **100** Schlußprämien zu je **3 000** R.-Mark im Gesamtbetrage von **96** Millionen **310 500** R.-Mark.

**Kauflose** zu 25, 50 und 100 RM sind noch zu haben:

**Hübner, Staatl. Lott.-Einnahme**